Kein Platz für Nostalgie

Warum etwas erneuern, das doch noch (scheinbar) reibungslos funktioniert? In vielen Bereichen ist diese Frage durchaus berechtigt, selbst bei Hightech-Produkten wie Smartphones, deren Versionszyklen sich geradezu überschlagen.

Im Softwarebereich sieht das etwas anders aus. Betriebswirtschaftliche Software muss sich laufend Gesetzesänderungen, neuen Meldeverfahren etc. anpassen. Und auch ein Betriebssystem wie Windows ist mit immer neuen Anforderungen (Cloud, mobile Geräte etc.) und Bedrohungen (Malware, „Spionage“) konfrontiert. Deshalb ist Windows XP endgültig passé, auch wenn es noch auf ca. 7 % aller PCs läuft. Im Unternehmensnetzwerk gleicht es gar einer „tickenden Zeitbombe“, wie ein Analyst zurecht bemerkte. Immer mehr Anwendungen sind unter XP gar nicht mehr nutzbar, darunter ELSTER (siehe unten).

Zwar ist Windows 10 bereits angekündigt, doch die Vorgänger 7 und 8 gehören damit noch nicht zum alten Eisen. Nach unserer Erfahrung „laufen“ beide zuverlässig - regelmäßige Updates vorausgesetzt.

Fazit: Es muss nicht immer das Neueste sein - solange es nicht „von gestern“ ist!

Egbert Heitmann

Inhalt

Kurzmeldungen 1
Kalender 2015 1
Personalwesen
Rechengrößen SV 2015 2
ELStAM 2
KV-Zusatzbeitrag 2
Auszubildende 3
Versorgungsbezüge 3
Mehrfachbeschäftigung 3
Minijobs / Mindestlohn 4
E-Bilanz Version 1.7 5
Rechnungswesen
Mini One Stop Shop 5
UVA / UVD 6
Schnittstelle DATEV pro 6
Kontakte 6
SEPA / Target2 6
Tipp der Woche 6

Impressum 6

Kurzmeldungen

ELSTER-Versionen

Die aktuelle Mindestversion des Elster-Rich-Client (ERiC) für Meldezeiträume in 2014 ist **19.2**. Diese Version wird mit den XBA-Anwendungen XBA/RW und XBA/PW ausgeliefert.

Mit den XBA-Anwendungen für 2015 wird die Elster-Version 21.x. ausgeliefert werden. Elster/ERiC benötigt nunmehr die „Visual C++ 2013 Redistributable“. Diese Komponente wird mit den XBA-Anwendungen für 2015 installiert.

! Die XBA-Anwendungen einschließlich der ELSTER-ERiC-Schnittstelle (21.x) sind in den Versionen für 2015 unter Windows XP nicht mehr einsetzbar!

Kalender 2015

Trotz aller elektronischen Hilfsmittel vertrauen doch viele eher auf die Papierform, wenn es um die Terminplanung geht. Aus diesem Grund bieten wir unseren Anwendern und Interessenten wieder zwei praktische Planer für 2015 an:

- Auf unserer Website (www.xba.net > Extras > Download) können Sie eine **zweiseitige Jahresübersicht als PDF** herunterladen und im DIN A4-Format ausdrucken, mit 12 Monaten auf zwei Seiten, mit Steuer- und SV-Fälligkeiten und Feiertagen.
- Auch unser beliebter **XBA-Tischkalender** mit 128 Seiten in Ringbindung ist schon fertig. Den ersten 50 Interessenten senden wir ein Exemplar kostenlos zu. Einfach über www.xba.net/kontakt anfordern!

Personalwesen

Der kommende Jahreswechsel bringt auf den ersten Blick keine so gravierenden Neuerungen mit sich, wie es in den Vorjahren der Fall war. Doch speziell die Änderungen in der Krankenversicherung haben es in sich. Im Folgenden einige Hinweise zu den bisher bekannten Änderungen.

! Beachten Sie: Im XBA Personalwesen wird aufgrund der erforderlichen Umsetzungen der **Monatsabschluss Dezember** 2014 nur mit der Version für 2015 möglich sein, die voraussichtlich in den ersten Dezembertagen ausgeliefert wird.

ITSG

ZERTIFIKAT

Die Systemuntersuchung der Entgeltabrechnungs-Software

XBA Personalwesen Version 2.12

für die maschinelle Erstellung und Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen in der Sozialversicherung

der Firma
XBA Software AG
Hamburg

wurde entsprechend den Grundsätzen des § 22 DEÜV durch die ITSG GmbH und im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes

mit - erfolgreichem Ergebnis - durchgeführt.

Die ITSG GmbH erteilt das Zertifikat

14-HH-A8431

mit einer Gültigkeit bis einschließlich
November 2015
Heusenstamm, den 05.10.2014

ITSG GmbH Abteilung Systemuntersuchung

Das XBA Personalwesen 2.12 für 2015 ist bereits ITSG-geprüft und zertifiziert.

SV-Rechengrößen 2015

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung werden für 2015 angehoben, wie fast immer in den Vorjahren. Außerdem steigt der PV-Beitragssatz. Ob der RV-Beitragssatz gesenkt wird, ist zurzeit noch offen. Diskutiert wird eine Senkung um 0,3% auf 18,6%. Die wichtigste Änderung gibt es jedoch in der Krankenversicherung mit dem neuen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – dazu unten mehr.

Eine laufend aktualisierte Übersicht der voraussichtlichen Werte in der Steuer und Sozialversicherung 2015 finden Sie unter:
www.xba.net/Produkte/XBA-Personalwesen/SV2015

Neue ELStAM-Version / Meldungen für 12/2014

Ab 2015 gilt eine neue ELStAM-Version. Dies betrifft im Wesentlichen den (internen) Aufbau und Umfang der gemeldeten und zurückgemeldeten Daten (XML). Die neue Version gilt jedoch erst ab dem 07.01.2015. Vorher ist mit der neuen Version keine ELStAM-Verarbeitung möglich.

Die **Anmeldungen im Dezember 2014** sollten daher unbedingt noch mit der „alten" Programmversion XBA Personalwesen 2.11 gesendet werden. Erst **nach** Verarbeitung der entsprechenden Rückmeldungen sollte das XBA Personalwesen 2.12 für 2015 installiert werden.

Falls doch noch Anmeldungen für Dezember erst mit der neuen Version verarbeitet werden können, sollte dies unmittelbar nach dem 07.01.2015 geschehen, damit die sechswöchige Kulanzfrist eingehalten werden kann.

KV-Zusatzbeitrag

Ab 2015 können die Krankenkassen einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, der ausschließlich von den Versicherten getragen wird. Der paritätisch getragene allgemeine Beitragssatz wird auf 14,6 % festgeschrieben. Damit entfallen die bisherigen pauschalen Zusatzbeiträge sowie der Sozialausgleich.

Der GKV-Spitzenverband geht davon aus, dass alle Kassen einen Zusatzbeitrag erheben werden. Auf die Höhe haben sich bisher nur wenige Krankenkassen festgelegt, in den nächsten Wochen werden die verbleibenden Kassen folgen. Eine vergleichende Übersicht, etwa als Web-Service, ist (noch) nicht in Sicht. Allerdings werden die Zusatzbeiträge künftig in den Kassendaten für das Online-Update enthalten sein, sodass keine manuelle Pflege in der Anwendung nötig ist.

Der neue Zusatzbeitrag muss in der Beitragsabrechnung und im Beitragsnachweis separat ausgewiesen werden. Hier werden entsprechende Angaben für gesetzlich und freiwillig Versicherte ergänzt.

Erhöht eine Krankenkassen den Zusatzbeitrag, haben die Versicherten ein Sonderkündigungsrecht. Der neue (höhere) Beitrag muss aber ggf. bis zum tatsächlichen Kassenwechsel noch geleistet werden.

Hinweis zur Rundung: Der KV-Zusatzbeitrag wird getrennt vom KV-Beitrag aus dem KV-Brutto berechnet. Beide Beiträge werden separat gerundet und erst dann zum Gesamt-Arbeitnehmer-Beitrag summiert. Hier kann es also Rundungsdifferenzen zum gerundeten Gesamtbeitragssatz geben.

Kassenwechsel: Aufgrund des oben genannten Sonderkündigungsrechts ist ab 2015 zunehmend

mit Krankenkassenwechseln der Mitarbeiter zu rechnen. Das XBA Personalwesen erstellt bei Wechsel der Krankenkasse zum Monatsbeginn automatisch die erforderlichen SV-Meldungen.

! Empfehlung: Erfassen Sie einen Kassenwechsel nur bei **Vorlage der neuen Mitgliedsbescheinigung**.

Steuerberechnung: Der neue kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist auch als Parameter in der Steuerformel für 2015 enthalten. Das hat zur Folge, dass ein (manuelles) „Nachrechnen" der Lohnsteuer außerhalb der Anwendung ab 2015 wesentlich schwieriger wird. Wir verweisen hierzu auf den BMF-Lohnrechner, den Sie über https://www.bmf-steuerrechner.de öffnen können (derzeit noch nicht für 2015 verfügbar).

Auszubildende unter 325,- Euro

Neben dem kassenabhängigen Zusatzbeitrag gibt es ab 2015 einen „durchschnittlichen Zusatzbeitrag". Dieser ist anzuwenden, wenn Arbeitnehmerbeiträge vom Arbeitgeber getragen werden, etwa bei Auszubildenden mit laufendem Arbeitsentgelt unter 325,- Euro monatlich oder Auszubildenden in externen Einrichtungen.

In diesen Fällen trägt also der Arbeitgeber wie bisher die gesamten SV-Beiträge aus dem laufenden Entgelt bis 325,- Euro. Im Fall einer **Einmalzahlung, durch die die 325,- Euro überschritten werden,** gilt der durchschnittliche Zusatzbeitrag aber auch für den übersteigenden Teil des Entgelts, für das der Auszubildende wie bisher den Arbeitnehmeranteil zu tragen hat. Dies ist also unabhängig vom Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse des Auszubildenden.

Die **Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags für 2015** wurde vom Bundesgesundheitsministerium auf **0,9 %** festgelegt.

Versorgungsbezüge

Für Versorgungsbezüge (Firmenzahler/Zahlstelle) ist eine Besonderheit zu beachten: Hier gilt ein neuer kassenindividueller Zusatzbeitrag immer erst mit **zweimonatiger Verzögerung**. Für die Monate Januar und Februar 2015 ist für Versorgungsempfänger der Zusatzbeitrag auf 0,9 % festgelegt worden, ab März gilt dann der jeweilige Zusatzbeitrag der Kasse des Versorgungsbezugsempfängers. Auch bei zukünftigen Änderungen der Beitragshöhe ist der neue Beitrag erst zwei Monate nach Inkrafttreten zu berücksichtigen. Das XBA Personalwesen wird dies automatisch berücksichtigen.

Mehrfachbeschäftigte über BBG

Eine GKV-Monatsmeldung für Mehrfachbeschäftigte, deren Gesamtentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (KV) liegt, senden die Arbeitgeber zukünftig nur nach Anforderung durch die Krankenkasse. Diese Anforderung wird von den Krankenkassen ausgelöst und im Meldedialog (DSKK) übermittelt, wenn erkennbar ist, dass die BBG KV überschritten wurde. In der Regel wird

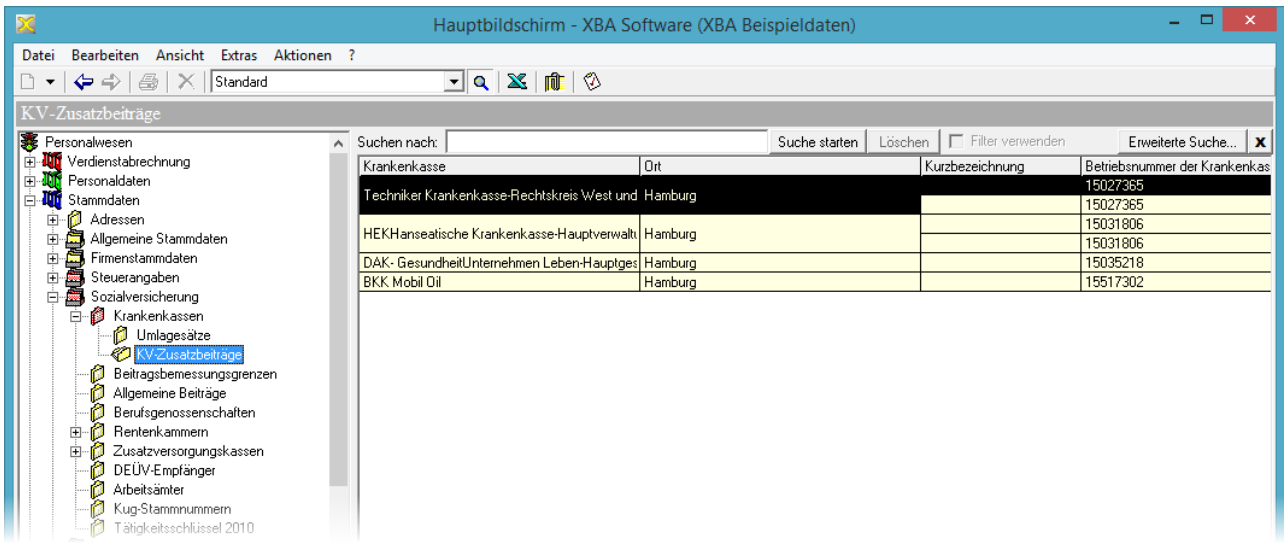

dies jedoch erst nach Abgabe der Jahresmeldungen der Fall sein.

Für den betroffenen Zeitraum werden dann Monatsmeldungen angefordert. Auf dieser Basis wird schließlich den Arbeitgebern das Gesamtentgelt zurückgemeldet.

Für **2014** werden jedoch nach dem 01.01.2015 grundsätzlich **keine DSKK-Rückmeldungen** mit dem Gesamtentgelt des Versicherten mehr gesendet. Diese Änderung betrifft damit ggf. bereits den Zeitraum Oktober bis Dezember 2014. Im XBA Personalwesen wird deshalb für die Abrechnungsmonate Oktober bis Dezember 2014 durch eine spezielle Lohnart ermöglicht, in solchen Fällen das Gesamtentgelt manuell zu erfassen.

! Prüfen Sie, ob der Dezember 2014 mit dem richtigen Gesamtentgelt abgerechnet worden ist. Zuviel gezahlte Beiträge können über das Antragsverfahren „Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge“ bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

Mehrfachbeschäftigte in Gleitzone

Bei Mehrfachbeschäftigung mit einem Gesamtentgelt in der Gleitzone entfällt der Meldedialog ab 2015.

Minijobs: Übergangsregelung endet

Die Reform der Mini- und Midijobs zum 1.1.2013 enthielt Übergangsregelungen, die zum 31.12.2014 enden.

Dies betrifft Midijobs mit einem **Entgelt zwischen 400,01 und 450,00 Euro**, die bereits am 31.12.2012 bestanden. Diese Beschäftigungen blieben bislang sozialversicherungs**pflichtig** mit Gleitzonenregelung, obwohl das Entgelt seit der Reform unterhalb der Minijob-Höchstgrenze liegt. Es war allerdings eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Wer diese Befreiung nicht innerhalb der Fristen beantragt hat, war bisher weiterhin sozialversicherungspflichtig, **ab 1.1.2015 gelten aber auch diese Beschäftigungen als geringfügige Beschäftigungen**.

Das XBA Personalwesen wird Beschäftigungsverhältnisse, die soweit erkennbar aufgrund dieser Übergangsregelung bisher sozialversicherungspflichtig abgerechnet wurden, zum Januar 2015 automatisch auf geringfügige Beschäftigungen umstellen (Beitragsgruppen 6-1-0-0).

Achtung: Stellen Sie betroffene Mitarbeiter, die in 2015 weiterhin **SV-pflichtig bleiben** sollen, unbedingt vor dem Jahreswechsel auf ein **Entgelt über 450,- Euro** um (z.B. 450,01 Euro)! Anderenfalls drohen erhebliche Nachforderungen an den Arbeitnehmer, wenn diese Fälle bei der nächsten Prüfung „aufgerollt“ werden.

Mindestlohn / Minijobs

Ab 1.1.2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde. Es gibt zwar einige Ausnahmen und Übergangsregelungen - etwa bei bestehenden Tarifverträgen, für Minderjährige, für Zeitungsausträger, bei Praktika bis zu drei Monaten oder für Auszubildende. Für die Kontrolle ist übrigens die Bundeszollverwaltung zuständig; bei Verstößen drohen Geldbußen in Höhe von bis zu 500.000 Euro.

Für die meisten Beschäftigungen gilt aber: mindestens 8,50 Euro/Stunde! Der Mindestlohn betrifft also auch Minijobs.

! Falls Sie zurzeit geringfügig Beschäftigte mit einem geringeren Stundenlohn beschäftigen, prüfen Sie ob durch die erforderliche Lohnerhöhung die Minijob-Grenze von 450,- Euro überschritten würde. In diesem Fall vereinbaren Sie mit den betroffenen Mitarbeitern rechtzeitig entweder eine reduzierte Stundenzahl, einen Verzicht auf Einmalzahlungen oder eine Umstellung auf eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung!

In jedem Fall ist es wichtig, dass Sie zukünftig bei allen geringfügig Beschäftigten die geleisteten Arbeitsstunden (Stundenerfassung, Arbeitszeitmodelle) korrekt erfassen und prüfen! Eine geringfügige Beschäftigung kann beispielsweise monatlich maximal 52,9 Arbeitsstunden umfassen (450,- / 8,50).

! Nach § 17 des Mindestlohngesetzes muss der Arbeitgeber (binnen sieben Tagen) **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren.

Kurzfristige Beschäftigungen

Im Hinblick auf die Einführung des Mindestlohns für Saisonarbeiter werden die Voraussetzungen für kurzfristige Beschäftigungen vorübergehend herabgesetzt: Vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2018 kann eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung maximal **drei Monate oder 70 Arbeitstage** lang ausgeübt werden, sofern sie im Voraus begrenzt ist. Bisher galten zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage als Höchstgrenze. Die steuerliche Zeitgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung bleibt jedoch wie bisher bei 18 zusammenhängenden Arbeitstagen.

E-Bilanz

Die XBA E-Bilanz ist in der Version 1.7 verfügbar.

Sie bietet nun einen umfangreichen, integrierten Ratgeber: Zu jeder Taxonomie-Position werden ausführliche Erläuterungen und Hinweise eingeblendet. Dabei handelt es sich um das Referenzwerk aus dem Stollfuß-Verlag. Ein großer Teil des erforderlichen Know-hows ist damit gewissermaßen eingebaut…

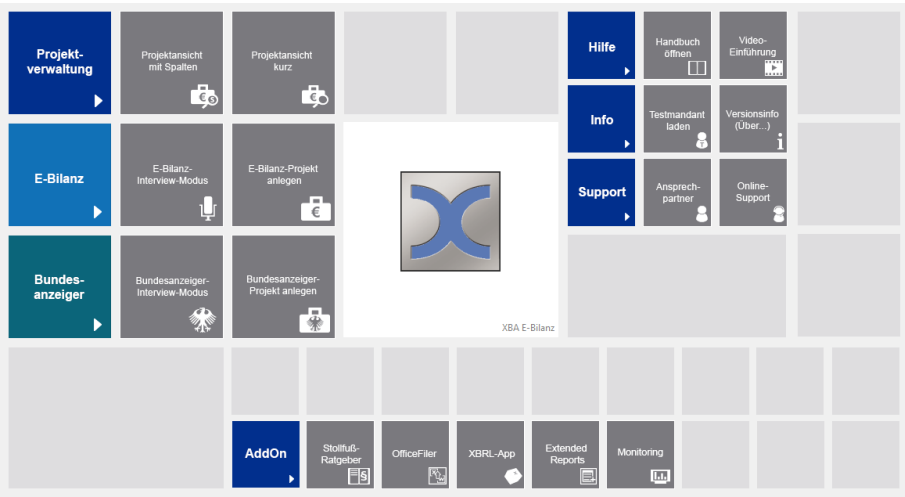

Ganz ohne Steuerberater oder Bilanzbuchhalter wird zunächst dennoch nicht gehen. In den Folgejahren sieht es dann aber besser aus, denn die XBA E-Bilanz kann nicht nur Stammdaten, sondern auch die einmal getroffenen Zuordnungen der Kontosalden zu den Taxonomiepositionen aus dem Vorjahr übernehmen. Damit erfolgt ein **automatisches Mapping**. Anpassungen sind dann nur bei Änderungen des Kontenplans oder der Taxonomie bzw. für neue Steuersachverhalte erforderlich.

Neben vielen weiteren Verbesserungen bietet die Version 1.7 noch ein ganz besonderes Extra: die seit einigen Jahren bestehende Offenlegungspflicht im **elektronischen Bundesanzeiger** („eBundesanzeiger“) kann nun auch mithilfe der XBA E-Bilanz-Lösung erfüllt werden. Die dafür nötigen, erweiterten ELSTER-Module sind integriert.

Rechnungswesen

Auch wenn im Rechnungswesen generell gesetzliche Änderungen zum Jahreswechsel nicht so weitreichende Auswirkungen haben, wie in der Lohnabrechnung, gibt es natürlich auch hier Änderungen. Hier eine kleine Vorschau auf das XBA Rechnungswesen 2015:

„Mini One Stop Shop“ / USt

Ab dem 1. Januar 2015 gilt innerhalb der EU unter anderem für Telekommunikations- sowie auf elektronischem Weg erbrachte **Dienstleistungen an Nichtunternehmer** der Staat als Ort der Leistung, in dem der Leistungs**empfänger** ansässig ist. Eine solche Regelung gilt seit einigen Jahren bereits für Dienstleistungen aus Drittländern an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet.

Unternehmen, die solche Leistungen in den EU-Mitgliedsstaaten ausführen, müssen daher entsprechende umsatzsteuerliche Meldungen abgeben. Dazu wird zum 1. Januar 2015 die Sonderregelung des „Mini-One-Stop-Shop“ eingeführt. Sie ermöglicht es, die entsprechenden Umsätze in einer besonderen Steuererklärung (elektronisch) zu melden und die Steuer zu entrichten.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Website des BZSt unter Steuern international > Mini One Stop Shop.

Umsatzsteuervoranmeldung, Dauerfristverlängerung

Für 2015 gibt es wieder neue amtliche Vordruckmuster der Umsatzsteuervoranmeldung. Wesentliche inhaltliche Änderungen der Positionen gibt es jedoch nicht, mit Ausnahme der Zeile 42, die sich auf die oben erläuterten „Mini One Stop Shops“ bezieht. Die Druckberichte im XBA Rechnungswesen werden entsprechend aktualisiert.

Im XBA Rechnungswesen 2.5 für 2015 wird es möglich sein, die UVA-Summe des Vorjahrs auch manuell einzugeben. Dadurch wird auch bei unvollständigen Vorjahres-UVA eine korrekte Berechnung der Vorauszahlung für die Dauerfristverlängerung (UVD) ermöglicht (1/11 der UVA-Summe Vorjahr).

Für UVA und UVD kann zukünftig die Angabe zu „Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt“ in der Anwendung hinterlegt werden.

Kontakte: Person oder Unternehmen?

Die Anwendung unterscheidet bei Kontaktelementen zukünftig zwischen Unternehmen und natürlichen Personen. Letztere haben keine USt-Id-Nr und keine weiteren Ansprechpartner; die Anschrift wird in Druckberichten entsprechend aufbereitet.

Schnittstelle DATEV-Format (pro)

Neben den alten DATEV-Postversand-Formaten unterstützt das XBA Rechnungswesen zukünftig auch den Import von Stammdaten und Buchungen im neueren DATEV-Format (DATEV pro).

SEPA

SEPA-Zahlungen haben ein verbindliches Ausführungsdatum. Es werden aber beispielsweise Lastschriften ggf. nicht angenommen oder ausgeführt, wenn das Ausführungsdatum nicht auf einem „**TARGET2**-Arbeitstag“ liegt. Das XBA Rechnungswesen prüft daher zukünftig, ob dies der Fall ist und gibt dann einen Hinweis aus. Die Vorbesetzung des Ausführungsdatums berücksichtigt auch TARGET2-Feiertage (1. Jan., Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Weihnachtstage).

i Personenkonten mit den alten DTAUS-Zahlungsarten „Überweisung“ und „Lastschrift“ werden zukünftig bei der automatischen Zahlungs- und Lastschriftauswahl nicht mehr berücksichtigt.

Neues auf www.xba.net

Tipp der Woche

Auf unserer Website (www.xba.net) finden Sie seit einigen Wochen jeden Montag einen neuen „Tipp der Woche“ – über den Link auf der Startseite oder das Menü **Service und Support > Tipp der Woche**. Alle bisherigen Tipps bleiben über das Archiv zugänglich. Das Themenspektrum: Rund um die XBA-Anwendungen, von der Optimierung täglicher Arbeitsabläufe über oft unterschätzte Funktionen bis hin zu Tipps zur Systemumgebung. Also: auch wenn Sie noch keine XBA-Anwendung einsetzen, schauen Sie ab und zu mal rein, es lohnt sich!

Impressum

XBA Rundbrief II/14, Stand: 05.11.2014.

Haftung und Gewähr für die Angaben in diesem Rundbrief sind ausgeschlossen.
Alle genannten Marken und eingetragene Warenzeichen werden anerkannt.
© Fotos und Abbildungen: XBA Software AG

XBA Software AG
Langwisch 10
22391 Hamburg

Telefon: +49 40 88881830
E-Mail: info@xba.net
Internet: www.xba.net